

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 3 (1877)
Heft: 9

Vereinsnachrichten: Aus dem zürcherischen Kantonsrathe

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Consortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. III. Jahrgang.

ZÜRICH, den 2. März 1877.

Nro. 9.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren. Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20. Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreispaltene Petizeile oder deren Raum.

Aus dem zürcherischen Kantonsrathe.

(Schluss.)

Es ist nicht nothwendig, dass wir jetzt schon den Standpunkt des Herrn Hirzel in der Lehrerinnenfrage bekämpfen. Wir signalisiren bloss drei Dinge aus seinem Votum. Für's Erste sprach er den Satz aus, es dürfe die Ausbildung der Lehrerinnen derjenigen der Lehrer nicht etwa konform, sondern bloss « aequivalent » gestaltet werden. Es ist allbekannt, was unter diesem Ausdruck « aequivalent » verstanden sein will.

Sodann hält er es für ziemlich selbstverständlich, dass die Lehrerinnen in erster Linie für den Elementarunterricht verwendet werden, und endlich will er sie geringer besolden, indem er ausspricht, es hiesse die Frauen « besser bezahlen », sofern man ihnen z. B. dieselben Naturalentschädigungen verabreichen würde, wie den Lehrern. — Bei Philippi, wenn es in dieser Kardinalfrage einmal zum Treffen kommt, sehen wir uns wieder!

Das Postulat betreffend die Beiträge des Staates an die Lehrbesoldungen von Zürich und Winterthur veranlasste eine etwas gereizte Diskussion. Abermals war daran die Weisung schuld, in der ganz unrichtig gesagt war, der Regierungsrath habe gegen das Gesetz gefehlt. Nachdem der Rath das Postulat angenommen, erklärte der Präsident der Regierung, Hr. Ziegler, Namens der letztern Behörde, dieselbe werde dem Postulate nicht nachleben. So sehr wir nun im Interesse der « kleinen Schülerzahl » die Aufhebung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen wünschten, finden wir das Fernerstehenden vielleicht allzutrotzig erscheinende Auftreten der Regierung vollständig gerechtfertigt.

Das dritte Hauptpostulat der Kommission verlangte Entfernung des chemischen Laboratoriums der Hochschule aus dem Kantonsschulgebäude, resp. Untersuchung der betreffenden Verhältnisse durch eine Kommission. — Herr Professor Hunziker, Rektor der Industrieschule, wies nach, dass jenes Laboratorium im Souterrain der Kantonsschule schlechte und ungesunde Dünste in die obern Schulräume entsende, wogegen man von Seite der Erziehungsdirektion diese Einflüsse als minder bedeutend und auch als nicht gefährlich darstellte, zugleich aber auch darauf hinwies, dass die Annahme des Postulats eine sehr bedeutende Ausgabe für bauliche Einrichtungen involvire. Das Postulat wurde abgelehnt.

Wie wir mehrfach angedeutet, hat die Weisung zu den Kommissionsanträgen zu allerlei Missverständnissen Anlass gegeben. Dies erklärt sich nach dem Bekenntniss der Mitglieder aus dem Umstand, dass der Gesamtkommission sowohl als den Subkommissionen die Formulirung der Weisung, mit andern Worten das Protokoll der Verhand-

lungen, nie zur Genehmigung vorgelegt worden. Für die Zukunft wird wol in dieser Richtung ein richtigeres Verfahren eingeschlagen und damit von selbst verhütet werden, dass die Mehrheit einer Behörde für Etwas « Bock stehen » muss, was eine Minderheit zu thun beliebt. Im vorliegenden Falle darf wol behauptet werden, es hätte eine liberale Mehrheit einer Kommission Lizenzen eines demokratischen Bureau weniger gutmüthig hingenommen, als diess von Seite der fünf Demokraten gegenüber den Interpretationen der Kommissionsverhandlungen durch einzelne liberale Herren der Fall gewesen.

Schönenberger von Unterstrass stellte folgendes Postulat:

« Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob der Vertrag mit der schweizerischen Rentenanstalt (betr. Gründung einer Wittwen- und Waisenstiftung für die zürcherischen Lehrer) nicht nach Ablauf der 20 Jahre (am 1. Januar 1879) zu künden sei. »

Zur Begründung führt der Antragsteller aus, dass nach den Berichten der Anstalt selbst und anderweitigen Publikationen das Institut der schweiz. Rentenanstalt keineswegs mehr als ausserordentlich solid angesehen werden kann. Es ist u. A. konstatiert, dass über 1½ Millionen ihres Kapitals in theilweis sehr schlechten Papieren (Nordost-, West- und Gotthardbahn-Obligationen) liegt. — Sodann ist die Verwaltung der Stiftung eine so einfache Sache, dass der Staat dieselbe ganz gut irgend einer seiner eigenen Anstalten oder Beamten übertragen kann. — Die Synode der Geistlichen hat die Kündigung ihrer Stiftung ebenfalls in Aussicht genommen. Die Sache ist so wichtig, dass eine sorgfältige Prüfung derselben durch die Staatsbehörden wol gerechtfertigt ist, da ja der Staat ökonomisch stark mitbetheiligt ist.

Der Antrag wurde ohne Diskussion angenommen. — Dem Korrespondenten der « Allg. Schweizerztg. », Herrn Stadtschreiber Spyri, haben wir zu bemerken, dass der Antrag des « demokratischen Schulmeisters » nicht « bestellt » war, wie er in seiner giftigen Manier zu sagen beliebt. Ob ferner, wie er hinzufügt, unsere Initiative keine Folge haben und Alles beim Alten bleiben werde, wollen wir gerne gewärtigen.

Aus den Verhandlungen des Kantonsrathes haben wir noch ein Traktandum zu notiren, das für unser Schulwesen unter Umständen wichtige Folgen haben kann.

Zwei Regierungsräthe, die Herren Ziegler und Müller, haben ihre Entlassung genommen.

Mit Hrn. Erziehungsdirektor Ziegler scheidet aus unserer obersten Landesbehörde ein Mann, der in den Fragen des öffentlichen Unterrichts allezeit als gewandter, schlagfertiger und geistvoller Kämpfer auf der Linie des radikalsten Fortschritts gestanden. Ebenso war Heinrich Müller

ein treuer und warmer Freund der Schule, eine Pestalozzinatur im besten Sinne des Wortes.

Mögen die beiden Männer auch in ihrer veränderten Lebensstellung der Schule und ihren Freunden wie bisanhin treu zur Seite stehen, — und möge es gelingen, sie durch « äquivalente » Kräfte zu ersetzen!

Religionsunterricht in der Volksschule.

I.

Wir berühren dies Thema wieder einmal nicht aus Starrköpfigkeit gegenüber denjenigen unserer Freunde, die sich dadurch gelangweilt finden. Genehm oder nicht — die Frage lässt sich nicht todtschweigen, nicht von der Tagesordnung streichen; sie verlangt ihre Lösung. Dieser aber muss immer noch mehrfache Abklärung vorangehen.

In der Stadt Zürich besteht seit einigen Jahren ein Schulverein, dessen Mitglieder — Schulvorsteher und Lehrer — in zwanglosen monatlichen Versammlungen Schulangelegenheiten verschiedenster Art besprechen. Als Thema für die Februarsitzung 1877 war festgesetzt: Der Religionsunterricht auf der Sekundarschulstufe. Erster Referent war Herr Pfr. Bion. Sein Vordersatz lautete: Auf dieser Schulstufe kann der Religionsunterricht nicht konfessionslos erteilt werden! — der Mittelsatz: Der meist zwiefache (in der Schule und in der kirchlichen Ueberweisung erteilte) Religionsunterricht ist nicht selten ein zwiespältiger! — und der Folgerungssatz: Er ist darum vollständig dem Boden der Schule zu entziehen und dem Zuthun der kirchlichen Genossenschaften zu überlassen!

In der Debatte wurde die gegentheilige Ansicht, dass gerade das besprochene Schüleralter zum Genuss eines konfessionslosen Unterrichts das geeignete sei, mehrfach angezweifelt, und die Versammlung nahm fast einstimmig Partei für die Thesen des Referenten.

Dass dieser ein freisinniger Theologe ist, gab seinen Forderungen einen auffälligeren Werth. Aber noch überraschender waren die Eröffnungen des Stadtschulpräsidenten, dass die Stadtschulpflege — ganz jenen Thesen entsprechend — vor einiger Zeit an das geistliche Kollegium der Stadt eine Einladung des Inhaltes erlassen habe, diese Geistlichkeit möchte der Schulpflege bei der Gemeindeversammlung das Fallenlassen des Religionsunterrichts aus dem Stundenplan und aus der schulbehördlichen Mitwirkungspflicht für Sekundar- und Ergänzungsschule beantragen helfen. Die Geistlichen wiesen mit Mehrheit das Ansinnen zurück. Die Schulpflege für sich glaubte nun, nicht weiter vorgehen zu können.

Welchen Lärm haben liberale Parteiblätter vor längerer Zeit darüber erhoben, dass die Sekundarschulpflegen Neumünster und Oerlikon zu Beschlüssen gestaltet, was bei der Stadtschulpflege ein frommer Wunsch geblieben ist! Jene Beschlüsse sind vom Erziehungsrath annullirt worden; der für einen Rekursaletscheid angerufene Regierungsrath zögert mit dem endgültigen Erkenntniss. Wenn aber in dieser Streitfrage die gut liberal komponirte und mit theologischen Kapazitäten nicht minder gut bedachte Stadtschulpflege Zürich in der vorwürfigen Frage neben jene arg demokratischen Schulbehörden von Neumünster und Oerlikon sich rangirt, — so sollte das doch wol ein sprechender Beweis dafür sein, wie zeitgemäss eine Interpretation der bestehenden Zustände oder der Erlass neuer Gesetzesbestimmungen zu Gunsten der Ausschliessung des Religionsunterrichts als eines

besonderen Schulfaches auf der Sekundar- und Ergänzungsstufe sich darstellen.

Und nun ein religiös-pädagogischer Abstecher aus dem protestantisch-liberalen Zürich in das liberal-katholische Luzern!

Das « Luzerner Tagblatt », eine jedenfalls vielgelesene Zeitung, bringt in nicht weniger als vier Artikeln die Forderung an Mann, « der Religionsunterricht sei als Lehrfach an den Volksschulen beizubehalten; derselbe sei konfessionslos und unter staatlicher Aufsicht zu erteilen und auf die zweite Hälfte des obligatorischen Volksschulunterrichts zu beschränken. »

Auszug aus dem Protokoll des zürcherischen Erziehungsrathes. (Vom 8.—15. Februar 1877.)

1. An der Primarschule Hottingen wird eine siebente Lehrstelle kreirt.

2. Die Einführung des Lateinischen an der Sekundarschule Rütli als fakultatives Fach wird vorläufig bewilligt und der Schulpflege an die diesfälligen Ausgaben für das Wintersemester ein Staatsbeitrag von 150 Fr. erteilt. Primarschüler müssen jedoch von diesem Unterricht ausgeschlossen werden und die Schüler dürfen nicht zwei Sprachen zusammen beginnen.

3. Der Kredit am Seminar Küsnach für Unterrichtsbedürfnisse im Betrage von 5000 Fr. wird für das Jahr 1877 vertheilt wie folgt: Bibliothek 600 Fr., Musik 400 Fr., mathematische Instrumente 750 Fr., Geographie und Geschichte 100 Fr., Exkursionen 1000 Fr., Zeichnen 50 Fr. und naturwissenschaftliche Sammlungen 2100 Fr.

4. Die Expropriation einer Landparzelle zur Arrondirung des Schulhausplatzes Hottingen geht als Antrag an den Regierungsrath.

5. Von der Erhebung der Schulgenossenschaften Aesch und Boppelsen zu selbständigen Schulgemeinden wird Notiz genommen.

Schulnachrichten.

Zürich. Zur Aufnahmeprüfung in das Lehrerseminar in Küsnach haben sich 56 Söhne und 5 Töchter angemeldet. Diese Zahlen konstatiren wol in unzweideutigster Weise, dass das Zutrauen unseres Volkes zum Staatseminar nicht abgenommen hat, wie die verbündeten Frommen und Konservativen etwa behaupten wollen. Noch nie hatte bis jetzt die Zahl der Anmeldungen diese Höhe erreicht.

— Schulkapitel Zürich. (Korr.) Das Schulkapitel Zürich hörte in seiner Sitzung vom 22. Febr. einen interessanten und spannenden Vortrag des Herrn Prof. Vögelin an über die Beziehungen des päpstlichen Stuhles zur Schweiz. Der Redner entledigte sich seiner Aufgabe in gewohnter, meisterhafter Weise.

Hierauf folgte die Begutachtung des geschichtlichen Lehrmittels der Ergänzungsschule. Eine Versammlung von Abgeordneten der vier Sektionen hatte zwei Referenten bestimmt, von denen der eine, Herr Peter jun. in Riesbach, in überaus gediegenem Votum definitive Annahme des zur Begutachtung vorliegenden Lehrmittels nach zweckentsprechender Umarbeitung empfahl, der andere, Herr Roos in Aussersihl, ein Lehrmittel verlangte, das in einfacher Sprache und entsprechender Form Bilder enthalte, welche geeignet seien, den Charakter zu bilden, den Willen zu stärken, das Gemüth zu erwärmen, in der Meinung immerhin, dass die einzelnen Lesestücke nach geschichtlichen Rücksichten zusammengestellt seien.

Während die Freunde des Lehrmittels ihren Standpunkt durch das Votum des ersten Referenten als genügend gewahrt betrachteten, beteiligten sich an der Diskussion nur Redner, welche, bei aller Hochachtung für die Verfasser des Lehrmittels, in der Hauptsache den Standpunkt des zweiten Referenten einnahmen.

Nachdem in eventueller Abstimmung mit 41 gegen 19 Stimmen eine Umarbeitung des vorliegenden Lehrmittels im Sinne einer Reduktion, mit grosser Mehrheit im Sinne einer gleichmässigen Bearbeitung der einzelnen Zeitperioden und mit 43 gegen 40 Stimmen Beibehaltung der Trennung von Lehr- und Lesebuch beschlossen